



## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 20/2007 der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

# ***Einebnung von Reihengräbern***

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1977 bis zum 31.12.1977

beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2007 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

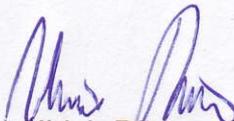
Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2007 zu entfernen.

Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.  
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 27.06.2007

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

  
Ulrich Ribbe